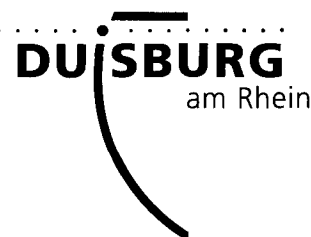


Der „Lebensretter“-Brunnen
von Niki de Saint Phalle und
Jean Tinguely

Der Oberbürgermeister

Dezernat für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Dez. VI Stadtverwaltung Duisburg, 47049 Duisburg



Bürgerverein Wedau / Bissingheim
Kalkweg 203
47279 Duisburg

Duisburg, 22. Dezember 2006

**Gespräch vom 06.09.2006 mit Vertretern des Bürgervereins Wedau / Bissingheim und
der Initiative Pro Bissingheim
- Ihr Schreiben vom 12.11.2006 -**

Sehr geehrte Damen und Herren

im Nachgang zum meinem Schreiben vom 04.12.2006 kann ich Ihnen nun abschließend
Folgendes mitteilen:

Die Zuständigkeit für die Unterhaltung der städtischen Gewässer zweiter Ordnung liegt beim
Amt für Wasser- und Kreislaufwirtschaft. Beim Auftreten von Mängeln in der Unterhaltung bitte
ich Sie Herrn Kesicki (Tel.: 283-4310, Fax: 283-4779) zu informieren, zeitnahe Abhilfe kann
Ihnen hiermit zugesichert werden.

Das Amt für Wasser- und Kreislaufwirtschaft steuert den Einsatz der städtischen
Unterhaltungskolonnen der Wirtschaftsbetriebe Duisburg, sodass nach Eingang Ihrer Meldung die
ersten Schritte eingeleitet werden. Eine Reinigung des Gewässers ist damit gewährleistet.

Sollten sich die Mängel durch die Unterhaltungskolonnen nicht vollständig beseitigen lassen,
erfolgt dies im Zuge der jährlichen Gewässerunterhaltung (siehe Auszug aus dem
Gewässerunterhaltungsplan).

Die jährliche Gewässerunterhaltung vermag jedoch nicht die umfangreiche Wiederherstellung
des Abflussprofils zu leisten, dafür sind Investitionsmaßnahmen erforderlich. Diese Maßnahmen
werden bei Bedarf gesondert beauftragt und ausgeführt.

Die Unterhaltungspflicht der Stadt-Duisburg gemäß § 91 Landeswassergesetz LWG umfasst
lediglich die offenen Gewässer (Bissingheimer Graben, Südgraben) („*Die Unterhaltung der
fließenden Gewässer obliegt unbeschadet § 94 bei Gewässern zweiter Ordnung den
Gemeinden...*“) einschließlich der Verrohrung unter der Bundesbahn - Im Jahr 1936 baute die
Stadt Duisburg einen Abwassersammler unter dem Rangierbahnhof Wedau hindurch - bis
Masurenallee.

Rathaus
Burgplatz 19
47049 Duisburg
Telefon: (0203) 283-5040
Sekretariat: (0203) 283-4006
Telefax: (0203) 283-4608

 Eingang
Alter Markt

<http://www.duisburg.de>
e-mail: umweltdezernat@stadt-duisburg.de

Call Duisburg
Service-Telefon der Stadt
94000

Die Unterhaltung des verrohrten Nordgrabens, Teichgrabens und Bruchgrabens ist gemäß § 94 LWG die Angelegenheit des Eigentümers, d.h. der Deutsche Annington Immobilien GmbH. Für die Festlegung der Zuständigkeit ist entscheidend, dass das Objekt (hier die Verrohrung) – von Zweckbestimmung und Nutzung her betrachtet – im Einzelfall keinem wasserwirtschaftlichen Ziel dient. So fällt die Verrohrung eines Gewässers zur Unterquerung eines Grundstückes ausschließlich zur Verbesserung der Nutzbarkeit eines Grundstückes für Wohnzwecke unter den Anlagenbegriff des § 94 LWG.

Die Gewässersituation gemäß Ihrem Zustandsbericht vom 24.10.06 wurde von mir am 18.12.2006 im Rahmen einer Ortsbegehung bewertet. Danach befand sich der Teichgraben abgesehen von dem von Anliegern an zwei Stellen ins Gewässer abgeladenen Laubes in einem guten Unterhaltungszustand.

Die Gräben Huckinger Hecke liegen auf dem Gebiet der Stadt Mülheim. Hier wird die Stadt Mülheim angesprochen.

Die Müllreste im Südgraben wurden bereits beseitigt, die störenden Eingriffe in das Gewässerbett wurde der Unteren Wasserbehörde Duisburg gemeldet. Das Laub, der Müll und das Geäst wurden aus dem Bissingheimer Graben ebenfalls entfernt. Eine teilweise erforderliche Entschlammung des Gewässers wird schrittweise im Rahmen der jährlichen Unterhaltung veranlasst.

Ich hoffe Ihnen mit meiner Darstellung geholfen zu haben, und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Dr. Greulich
Stadtdirektor